

5373. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Polizeiorganisationsgesetz (POG); Änderung, Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 14. September 2017 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (vom 10. Mai 2010)	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) (Änderung vom ...; Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts) <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017, <i>beschliesst:</i> I. Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 wird wie folgt geändert::	<i>Der Kantonsrat,</i> ... in die Anträge des Regierungsrates vom 5. Juli 2017 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 14. September 2017, <i>beschliesst:</i>	

5373. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Polizeiorganisationsgesetz (POG); Änderung, Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 14. September 2017	Minderheiten
Als Zwangsmassnahmengericht § 47. Ein Mitglied des Obergerichts a. ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit von §§ 29 und 33 Zwangsmassnahmengericht gemäss StPO, JStPO, Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 und Polizeigesetz b. entscheidet ausserhalb von Strafverfahren über die invasive Probenahme und die Analyse der Probe zur Erstellung eines DNA-Profiles gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. b des DNA-Profil-Gesetzes vom 20. Juni 2003, c. ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000 (BÜPF). d. In verwaltungsrechtlichen Verfahren § 51. 1 Das Obergericht entscheidet Rechtsmittel gegen Entscheide der Bezirksgerichte gestützt auf materielles Verwaltungsrecht, sofern dieses oder ein anderes Gesetz nichts anderes bestimmen.	Als Zwangsmassnahmengericht § 47. Ein Mitglied des Obergerichts lit. a und b unverändert. c. ist Genehmigungsbehörde gemäss Art. 37 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). d. In verwaltungsrechtlichen Verfahren § 51. Abs. 1 und 2 unverändert.	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

5373. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Polizeiorganisationsgesetz (POG); Änderung, Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 14. September 2017	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

² Entscheide gemäss § 47 lit. b können beim Obergericht mit Beschwerde nach den Bestimmungen des VRG angefochten werden.

³ Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz gemäss Art. 3 Abs. 4 BÜPF. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des VRG ergänzend Anwendung.

Zuständige Behörden

§ 89. ¹ Die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen steht den Statthalterämtern zu.

² Der Regierungsrat kann die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen auf Gesuch hin einer Gemeinde übertragen, wenn diese sicherstellt, dass sie dazu fachlich und organisatorisch in der Lage ist. Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen, welche die ausschliessliche Zuständigkeit der Statthalterämter vorsehen.

³ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn

³ Das Obergericht ist Beschwerdeinstanz gemäss Art. 37 Abs. 3 BÜPF. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des VRG ergänzend Anwendung.

Zuständige Behörden

§ 89. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Strafbefugnis der Gemeinde beträgt höchstens Fr. 500 Busse. Die anzuordnende Ersatzfreiheitsstrafe darf zehn Tage nicht übersteigen.

5373. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Polizeiorganisationsgesetz (POG); Änderung, Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 14. September 2017	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
------------------------	--	---	---

Tage und allenfalls angeordnete gemeinnützige Arbeit 40 Stunden nicht übersteigen.

Polizeiorganisationsgesetz (POG)
(vom 29. November 2004)

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

§ 14. ¹ Ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur nimmt allein die Kantonspolizei polizeiliche Notrufe entgegen und ordnet die erforderlichen Massnahmen an.

² Die Kantonspolizei betreibt die Polizeigefängnisse.

³ Sie ist erste Ansprechpartnerin der Sicherheitsorgane der Bundesverwaltung.

⁴ Sie nimmt ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:

Polizeiorganisationsgesetz (POG)
(Änderung vom ...; Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs)

II. Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

§ 14. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Sie nimmt ausserhalb der Städte Zürich und Winterthur folgende sicherheitspolizeiliche Aufgaben wahr:

5373. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Polizeiorganisationsgesetz (POG); Änderung, Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 14. September 2017	Minderheiten
		Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt
a. Schutz der Personen und Gebäude, für welche der Bund völkerrechtliche Schutzpflichten übernehmen muss,	lit. a–d unverändert.		
b. Schutz besonders gefährdeter eidgenössischer und kantonaler Magistratspersonen,			
c. Schutz eidgenössischer sowie kantonaler Behörden und Einrichtungen,			
d. Schutz gefährdeter Personen im Auftrag des Bundes,			
e. Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs gemäss Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF).	e. Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Notsuche gemäss Art. 35 des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF). ⁵ Sie ist zuständig für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei der Fahndung nach verurteilten Personen gemäss Art. 36 BÜPF.		

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit* vom 14. September 2017

5373. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und Polizeiorganisationsgesetz (POG); Änderung, Anpassung an das totalrevidierte Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs und die Änderungen des Sanktionenrechts

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 5. Juli 2017	Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS) vom 14. September 2017	Minderheiten
	III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum. IV. Diese Gesetzesänderungen treten im Zeitpunkt des Kantonsratsbeschlusses in Kraft.	Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt. IV. ... in Kraft, frühestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 18. März 2016 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs.	Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Jörg Kündig (Präsident), Gossau; Bruno Amacker, Küsnacht; Isabel Bartal, Zürich; Michael Biber, Bachenbülach; Rico Brazerol, Horgen; Peter Häni, Bauma; Andreas Hauri, Zürich; Daniel Heierli, Zürich; Laura Huonker, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Rafael Steiner, Winterthur; Daniel Wäfler, Gossau; Sekretär: Daniel Bitterli